

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen:

Beauftragung von Hausmeisterdienstleistungen

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Langsdorf und den ehrenamtlichen Beisitzer Technischer Angestellter Meirer am 27. Juni 2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.
3. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
4. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb mit europaweiter Bekanntmachung vom 19. März 2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter der Vergabenummer [REDACTED] einen Rahmenvertrag für die Durchführung von Hausmeisterserviceleistungen in städtischen Liegenschaften für den Zeitraum ab dem 16. Juni 2019 (Lose 1-5) bzw. 1. Dezember 2019 (Lose 6 und 7) bis zum 30. Juni 2022 zuzüglich einer Option zur Verlängerung für ein Jahr bis zum 30.6.2023 im offenen Verfahren aus. Der Auftrag ist in 7 Einzellose unterteilt, wobei die Lose 1-6 bestimmte Einzelliegenschaften sowie das Los 7 mehrere sonstige Immobilien im Gebiet der Antragsgegnerin umfasst. Für alle Lose sind ausweislich der Bekanntmachung folgende Zuschlagskriterien und Gewichtungen maßgeblich:

Qualitätskriterium-Name: Qualifikation des ausführenden Personals/Gewichtung:	20,00
Qualitätskriterium-Name: Referenzen/Gewichtung:	20,00
Preis-Gewichtung:	60,00

Gemäß Ziffer III.1.3) sind hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit für alle Lose unter anderem folgende Nachweise erforderlich:

4. Angaben in „eigene Erklärung zur Eignung“ (Formblatt 124-Hessen)
6. Ausbildungsnachweise: für die Mitarbeiter, die in den ausgeschriebenen Objekten zum Einsatz kommen, müssen folgende Nachweise vorgelegt werden: -Nachweise einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf oder vergleichbare Qualifikation in dem Bereich Haustechnik-Nachweis einer Aufzugswärterprüfung
7. Referenzen: -als Referenz reicht die Angaben von Liegenschaften mit vergleichbarer Größe und Art aus. Der Arbeitgeber legt Wert darauf, dass der Arbeitnehmer Erfahrung im Bereich Betreuung von Dreifeld-Sporthallen und von Versammlungsräumen für mehr als 300 Personen vorweisen kann.

Unter Ziffer III.2.3) der Bekanntmachung steht unter der Überschrift „Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal“:

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind.“

Mit der Änderungsbekanntmachung vom 19.4.2019 unter der Nr. 2019/S078-187973 berichtigte die Antragsgegnerin den Termin zur Angebotsabgabe vom 16.4.2019, 14:15 Uhr, auf den 24.4.2019, 14:15 Uhr (Blatt 126-127 der Vergabeakte). In dem Formular „Aufforderung zur Angebotsabgabe“, das den Bietern zur Verfügung stand, war auf Seite 5 Buchstabe I „mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen“ der Text ab Ziffer 4 abgeschnitten. Auf Biaternachfrage des Mitgeschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Daniel Hundt, vom 16. April 2019 (Blatt 143 der Vergabeakte), teilte die Antragsgegnerin mit Bieterinformation Nr.2 vom 17.4.2019 allen Bietern mit, dass die von den Bietern mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen sich verbindlich aus den Ziffern III.1.1-III.1.3. der

Auftragsbekanntmachung vom 17.4.2019 ergäben (Blatt 140 der Vergabeakte). Die Antragstellerin gab ihr Angebot am 23. April 2019 ab (Blatt 109 der Vergabeakte). Mit dem Angebot gab die Antragstellerin auch die von dem Mitgeschäftsführer [REDACTED] unterschriebene Eigenerklärung zur Eignung ab. Gleichzeitig gab die Antragstellerin auch die Anzahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen an (Blatt 362 der Vergabeakte). Im Rahmen der Eigenerklärung Eignung/Personal fügte die Antragstellerin folgendes hinzu:

„Wir werden nach Zuschlagserteilung eigens für diesen Auftrag neue Mitarbeiter aussuchen und einstellen. Aus diesem Grund können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Qualifikationen des zum Einsatz kommenden Personals vorlegen.“

Hiermit erklären wir schon jetzt, dass die bei diesem Auftrag zum Einsatz kommenden Mitarbeiter mindestens über eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereich (sic !) Haustechnik, Schreiner oder Installateur, sowie einen erfolgreichen Abschluss der Aufzugswertprüfung nachweisen können.“

Diesen Zusatz unterschrieb der Mitgeschäftsführer [REDACTED] am 16.4.2019.

Mit Vorabinformationsschreiben vom 22. Mai 2019 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, der Zuschlag könne nicht auf ihr Angebot erfolgen, da das Angebot in Bezug auf die erreichte Wertungspunktzahl nicht das wirtschaftlichste darstelle (Blatt 46 der Vergabeakte). Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 rügte die Antragstellerin zunächst das nach ihrem Dafürhalten unvollständige Vorabinformationsschreiben der Antragsgegnerin. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin auf ihre Rüge vom 22. Mai 2019 mit, dass das Angebot der Antragstellerin gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV von der Wertung auszuschließen sei, weil die Antragstellerin die in der Auftragsbekanntmachung unter Ziffer III.3 Nr. 6 geforderten Ausbildungsnachweise für die Mitarbeiter, die in den ausgeschriebenen Objekten zum Einsatz kommen sollen, nicht vorgelegt habe. Ihre „Eigenerklärung Eignung/Personal“ vom 16.4.2019 entsprechen nicht der Ziffer III.3 Nr. 6 der Auftragsbekanntmachung. Die Antragstellerin stelle die Vorlage der entsprechenden Dokumente unter den Vorbehalt einer Auftragserteilung und zudem habe sie erklärt, noch nicht über das entsprechende Personal zur Ausführung des Auftrages zu verfügen. Mithin habe sie ihre Eignung nicht nachgewiesen. Mit Schreiben vom 26. Mai 2019 rügte die Antragstellerin den Ausschluss ihres Angebotes. Die in Ziffer III.1.3) Nummer 6 der Auftragsbekanntmachung verlangten Eignungsnachweise dürfe die Antragstellerin vom Bieter nicht schon bereits während des Vergabeverfahrens fordern. Ein Bieter könne nicht gezwungen werden, bereits zu diesem Zeitpunkt über die Ressourcen für die Auftragsausführung verfügen zu müssen, zu dem er nicht wisse, ob er den Auftrag überhaupt erhalte. Hierin liege ein unzulässiges Wagnis zulasten der Bieter. Sie, die Antragstellerin, habe jedoch eine rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie Personal mit den geforderten Qualifikationen einstellen werde, wenn sie den Zuschlag erhalte. Diese Verpflichtungserklärung sei ausreichend für die von der Antragsgegnerin anzustellen der Eignungsprognose. Schließlich sei ausweislich der Auftragsbekanntmachung überhaupt nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Eignungsnachweise gefordert werden. In Ziffer III.1.3) Nummer 6 der Auftragsbekanntmachung hieße es nur „... müssen folgende

Nachweise vorgelegt werden:....“ Es werde also gerade nicht ausdrücklich gefordert, die Nachweise mit dem Angebot vorzulegen. Bei den Eignungsnachweisen handele es sich auch nicht um Mindeststandards, sodass diese von den Bietern nicht zwingend vorzulegen seien. Zudem dürften auch die Zuschlagskriterien Qualifikation (zu 20 %) und die Referenzen (zu 20 %) als vergaberechtswidrig zu werten sein. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 VgV dürften die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages beauftragten Personals zwar als Zuschlagskriterien bewertet werden, aber dies nur, wenn sie erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung hätten, was hier zweifelhaft sein dürfte. Vielmehr werde der weiterhin bestehende Grundsatz der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien faktisch ausgehöhlt werden, wenn bei nahezu jeder Auftragsvergabe ein „Mehr an Eignung“ im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt werden würde. Die Antragstellerin untermauerte ihren gesamten Vortrag in diesem Schreiben mit zahlreichen Rechtsprechungszitaten. Sie forderte die Antragsgegnerin auf das bestehende Vergabeverfahren zurückzusetzen und setzte ihr eine Rügeantwortfrist bis zum 28. Mai 2019, 14:00 Uhr. Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, der Rüge nicht abzuweichen, weil diese unzulässig sei. Die Eignungs- und Wertungskriterien seien bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt und die Antragstellerin habe sie nicht bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber ihr, der Antragsgegnerin, gerügt. Die vorliegende Rüge der Antragstellerin sei daher verfristet.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 31. Mai 2019 beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Sie ist der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei zulässig, weil sowohl der Angebotsausschluss wegen vorgeblich fehlender Nachweise als auch die unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die unzulässigen Zuschlagskriterien „Qualifikation des ausführenden Personals“ sowie „Referenzen“ für die Antragstellerin als durchschnittlich fachkundiger Bieter nicht gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GWB als vergaberechtswidrig erkennbar waren. Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag auch begründet. Die von der Antragsgegnerin geforderten Nachweise bei Angebotsabgabe seien unzumutbar und darüber hinaus seien sie nach Art, Inhalt und nicht hinreichend eindeutig. Des Weiteren handele es sich bei der vorliegenden Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien um einen schwerwiegenden Mangel, der eine Rückversetzung des Vergabeverfahrens erfordere. Darüber hinaus sei der Rückgriff auf unternehmensbezogene Referenzen im Rahmen der Angebotswertung im engeren Sinne unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vergaberechtlichen zulässig. Auch das Zuschlagskriterium „Qualifikation des ausführenden Personals“ habe vorliegend keinen erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, sodass § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV hier nicht greife.

Die Antragstellerin beantragt unter anderem,

1. die Antragsgegnerin vorbehaltlich einer dauerhaften Aufgabe des Beschaffungswillens anzuweisen, das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Hausmeisterserviceleistungen in städtischen Liegenschaften (Vergabe Nummer: HG-2019-0043) in

- rechtsfehlerfreien Stand zurückzusetzen und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,
2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt hat,
 3. hilfsweise: Der Antragsgegnerin zu untersagen, das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung abzuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei bereits unzulässig, weil die Antragstellerin ihrer Rügeobliegenheit nicht nachgekommen sei. Die von ihr behaupteten Vergabeverstöße seien sehr wohl für sie erkennbar gewesen, den vermeintlichen Vergabeverstoß zu den Angaben zum eingesetzten Personal habe sie sogar erkannt, was aus dem von ihr angefügten Zusatz zur Eigenerklärung hervorgehen. Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag auch unbegründet, da kein vergaberechtswidrig der Angebotsausschluss vorliege. Die Kriterien „Qualifikation des einzusetzenden Personals“ und „Referenzen“ seien erkennbar nur als Zuschlagskriterien zur Wertung des Angebotes heranzuziehen. Es gehe nur um die Bewertung der Qualität des Angebotes. Auch liege keine vergaberechtswidrige Vermischung von Eignungs-Zuschlagskriterien vor. Auch handle es sich bei diesen beiden Kriterien um vergaberechtskonforme Zuschlagskriterien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen, den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegte Vergabeakte (Blatt 1 bis 414) Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind.

II.

Die Vergabekammer kann nach Aktenlage entscheiden, da der Nachprüfungsantrag unzulässig ist und auch offensichtlich unbegründet wäre, § 166 Abs. 1 Satz 2, Alt. 2. und 3. GWB. Der Hauptantrag ist unzulässig (dazu A.) und offensichtlich unbegründet (dazu B.). Der Hilfsantrag ist ebenfalls unzulässig (dazu C.) und auch offensichtlich unbegründet (dazu D.).

A. Der Hauptantrag unzulässig.

I. Die Antragstellerin ist mit sämtlichen von ihr gerügten vermeintlichen Vergaberechtsverstößen gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GWB präkludiert, denn alle vorgetragene vermeintlichen Vergaberechtsverstöße waren für die Antragstellerin erkennbar und hätten spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 24. April 2019 gegenüber der Antragsgegnerin gerügt werden müssen. Maßstab für die Erkennbarkeit ist die Erkenntnismöglichkeit eines durchschnittlich fachkundigen Bieters, der die übliche Sorgfalt anwendet. Erkennbar sind demnach im Sinne von § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB solche Vergaberechtsverstöße, die von einem durchschnittlichen bzw. durchschnittlich fachkundigen Bieter ohne anwaltlichen Rat bei üblicher Sorgfalt und den üblichen Kenntnissen erkannt werden konnten. Maßstab für die Erkennbarkeit ist demnach die sogenannte Parallelwertung in der Laiensphäre. Die Erkennbarkeit ist dabei auf die einen Rechtsverstoß begründenden Tatsachen und deren rechtliche Bewertung als vergaberechtswidrig zu beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass der Vergaberechtsverstoß positiv erkannt worden ist. Maßgeblich ist allein, ob der Verstoß gegen Vergabevorschriften allein aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen in tatsächlicher rechtlicher Hinsicht erkennbar war.

1. Mit ihrer Rüge hinsichtlich des Verlangens der Antragsgegnerin von Eignungsnachweisen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist die Antragstellerin gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB präkludiert, weil dieser vermeintliche Vergaberechtsverstoß für sie erkennbar war. Die Vorlage der Qualifikationsnachweise unter Ziffer III.3 Nummer 6 der Bekanntmachung musste ausweislich der Vergabeunterlagen zwingend mit der Angebotsabgabe erfolgen. Dies wusste die Antragstellerin auch, denn der Mitgeschäftsführer der Antragstellerin selber hat am 16. April 2019 bei der Antragsgegnerin hinsichtlich des Vorlagetermines im Rahmen des Vergabeverfahrens nachgefragt und, wie alle anderen Bieter auch, mit der entsprechenden Bieterinformation die Auskunft erhalten, dass die Qualifikationsnachweise mit Angebotsabgabe vorzulegen sind. Der Vortrag der Antragstellerin, sie habe nicht gewusst, zu welchem Zeitpunkt die Qualifikationsnachweise vorzulegen seien, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Spätestens mit der Bieterinformation Nr. 2 am 17. April 2019 hätte sie dies wissen können. Die Vorhaltung von Personal zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe dürfte nach Auffassung der Vergabekammer in diesem Fall unverhältnismäßig sein, aber dies war für die Antragstellerin ohne weiteres als vermeintlich vergaberechtswidrig erkennbar. Personalkosten sind ein

kaufmännischer/unternehmerischer Faktor, der bei jeder Kalkulation der Angebotssumme berücksichtigt werden. Die Antragstellerin hat ihr Angebot erstellt und sich auch mit diesen „Vorhaltekosten „auseinandergesetzt, was auch der Zusatz hinsichtlich der Bereitstellung des Personales auf ihrer Eigenerklärung zur Eignung deutlich macht. Ohne weitere rechtliche und anwaltliche Prüfung kann jedes Unternehmen durch einfaches Lesen der Vergabeunterlagen erkennen, was der öffentliche Auftraggeber hier vom Bieter verlangt. Jedem Unternehmen wird „ins Auge springen“, dass hier etwas von ihm gefordert wird, was ihn benachteiligen könnte oder was es nicht leisten kann. Diese Wertung kann jedes Unternehmen ohne anwaltlichen Rat vornehmen und zu dem Schluss gelangen, dass dies ein unternehmerisches Wagnis sein könnte. Dies ist für die Erkennbarkeit ausreichend, eine positive Kenntnis oder feststehende Überzeugung eines Vergabeverstößes ist gerade nicht erforderlich. Letztendlich hat die Antragstellerin dies auch durch ihren Zusatz in ihrer Eigenerklärung zur Eignung auch dokumentiert, in dem sie ausführt das Personal erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Zuschlag erhalte. Im Übrigen würde dieser Zusatz keinen Sinn machen, wenn nach dem Vortrag der Antragstellerin dieser vermeintliche Vergabeverstöß nicht erkennbar gewesen sein soll. Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit ihrem Rügeschreiben vom 26. Mai 2019 eindrücklich belegt, dass sie durchaus in der Lage ist diese „Parallelwertung in der Laiensphäre“ vorzunehmen. Die rechtlichen Ausführungen zu dieser Rüge tragen in rechtlicher Hinsicht durchaus. Damit zeigt sie auch gleichzeitig, dass sie dies auch schon inhaltsgleich vor Angebotsabgabe hätte rügen können. Das Rügeschreiben enthält nichts, was nicht auch schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe hätte schon gerügt werden müssen. Der Zusatz, den die Antragstellerin ihrer Eigenerklärung zur Eignung hinzugefügt hat, und das Rügeschreiben vom 26. Mai 2019 ließen sogar den Schluss zu, dass die Antragstellerin die vermeintlichen Vergaberechtsverstöße sogar tatsächlich erkannt hat, sodass sie mit ihrem Vortrag bereits schon nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB präkludiert wäre.

2. Mit dem Vortrag hinsichtlich der vermeintlich unzulässigen Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist die Antragstellerin ebenfalls gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GWB präkludiert, denn auch dieser vermeintliche Vergaberechtsverstöß war für sie erkennbar und hätte bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Antragsgegnerin gerügt werden müssen. Auch dies ergibt sich wiederum aus den rechtlichen belastbaren Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Rügeschreiben vom 26. Mai 2019. Hier gelten dieselben Erwägungen wie oben unter Ziffer I 1.). Die Antragstellerin belegt eindrücklich, dass ihr diese Problematik bekannt ist und damit von ihr auch schon vor Angebotsabgabe hätte gerügt werden müssen. Das Rügeschreiben enthält zu diesem Vortrag auch nichts, was nicht auch schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe von der Antragstellerin hätte gerügt werden müssen.
3. Mit ihrer Rüge hinsichtlich der vermeintlich unzulässigen Zuschlagskriterien ist die Antragstellerin ebenfalls gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GWB präkludiert,

denn dieser vermeintliche Vergaberechtsverstoß war für sie ebenfalls erkennbar. Hier gelten dieselben Ausführungen wie zu I 2.).

- B. Der Hauptantrag ist im Übrigen auch offensichtlich unbegründet. Das Angebot der Antragstellerin wäre gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zwingend auszuschließen, denn mit dem Zusatz, den die Antragstellerin mit Datum vom 16. April 2019 der eigene Erklärung Eignung/Personal hinzugefügt hat, hat sie eine Änderung an den Vergabeunterlagen vorgenommen. Sie hat die Bereitstellung des Personals, das für die ausgeschriebenen Hausmeisterservicedienstleistungen zum Einsatz kommen soll und die Vorlage der entsprechenden Qualifikationen des zum Einsatz kommenden Personals auf die Zeit nach Zuschlagserteilung gelegt und ist damit von den Anforderungen der Antragsgegnerin abgewichen. Neben Angebote hat die Antragsgegnerin nicht zugelassen.
- C. Der Hilfsantrag ist unzulässig. Hier gelten dieselben Ausführungen wie zur Zulässigkeit des Hauptantrages. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen.
- D. Der Hilfsantrag ist im Übrigen auch offensichtlich unbegründet. Hier gelten dieselben Ausführungen wie zur Unbegründetheit des Hauptantrages. Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen.
- E. Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.
- I. Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Antragstellerin im Verfahren unterlegen ist, trägt sie die Kosten (§ 182 Abs. 3 GWB).
- II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes unter Berücksichtigung des mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwand, § 182 Abs. 2 GWB. Aus dem von der Antragstellerin abgegebenen Bruttoangebotswert und eines Abschlages von 50 % der vorgesehenen Option (BGH, Beschluss vom 18. März 2014 - X ZB 12/13 - juris) ergibt sich unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrunde gelegt wird, eine Gebühr von ████████ €. Eine Reduzierung der Gebühr aus Gründen der Billigkeit gemäß § 182 Abs. 3 Satz 6 GWB kommt nicht in Betracht, da das Vergabeverfahren auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit hohem Aufwand verbunden war. die Vergabekammer hat die vorliegende Vergabeakte umfangreich ausgewertet um einen ebenso umfangreichen rechtlichen Hinweis zu erteilen, wobei eine mündliche Verhandlung rechtlich von den Inhalten des Hinweisbeschlusses nicht abgewichen wäre. Außerdem hat die Vergabekammer den vorliegenden Beschluss ebenfalls noch fertigen müssen.
- III. Da die Antragstellerin unterlegen ist, hat sie der Antragsgegnerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.

- IV. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin ist notwendig, weil sie nicht über entsprechendes Personal verfügt, das mit der Durchführung von Vergabenachprüfungsverfahren vertraut ist und im Übrigen rechtfertigt sich die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im vorliegenden Fall auch unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“, denn die Antragstellerin hat selbst einen Fachanwalt für Vergaberecht mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Vergabnachprüfungsverfahren betraut.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Markus Langsdorf
Hauptamtlicher Beisitzer